



AMTSBLATT

des Landkreises Dillingen a.d. Donau

143. Jahrgang

Dillingen a.d. Donau, den 18.05.2017

Nr. 11

Inhaltsverzeichnis:

- Nachrufe
- Haushaltssatzung des Schulverbandes für die Zacharias-Geizkofler Volksschule Haunsheim (GS) für das Haushaltsjahr 2017
- Haushaltssatzung des Mittelschulverbandes Gundelfingen a.d. Donau für das Haushaltsjahr 2017
- Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Erweiterung einer BHKW-Anlage um eine BHKW-Containeranlage zur flexiblen Stromerzeugung

Der Landkreis Dillingen a.d. Donau trauert um

Herrn Karl Schneider

Inhaber der Verdienstmedaille des Landkreises Dillingen a.d. Donau

Herr Karl Schneider hat sich durch sein jahrzehntelanges ehrenamtliches Engagement als Chorleiter bleibende Verdienste im musikalischen Bereich erworben.

Der Landkreis Dillingen a.d. Donau wird Herrn Karl Schneider ein ehrendes Gedenken bewahren. Unser tief empfundenes Mitgefühl gilt seiner Frau und seiner Familie.

Dillingen a.d. Donau, den 16. Mai 2017

Leo Schrell
Landrat

Der Landkreis Dillingen a.d. Donau trauert um

Herrn Walter Elter

Inhaber der Verdienstmedaille des Landkreises
Dillingen a.d. Donau

Träger des Verdienstkreuzes 1. Klasse des Verdienstordens der
Bundesrepublik Deutschland

Während seiner siebenjährigen Zugehörigkeit zum Kreistag Dillingen a.d. Donau setzte sich Herr Elter stets tatkräftig, pflichtbewusst und uneigennützig zum Wohle seiner Mitbürger ein. Darüber hinaus engagierte er sich jahrzehntelang im sozialen Bereich als Vorsitzender des Kreisverbandes der Arbeiterwohlfahrt und hat sich dadurch bleibende Verdienste erworben.

Der Landkreis Dillingen a.d. Donau wird Herrn Elter ein ehrendes Gedenken bewahren. Unser tief empfundenes Mitgefühl gilt seinen Angehörigen.

Dillingen a.d. Donau, den 15. Mai 2017

Leo Schrell
Landrat

Haushaltssatzung des Schulverbandes für die Zacharias-Geizkofler Volksschule Haunsheim (GS) für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund der Art. 9 BaySchFG i.V. Art. 41 Abs. 1 KommZG i.V. Art. 63 ff GO erlässt die Schulverbandsversammlung folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf 211.400,00 € und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf 34.700,00 € festgesetzt.

§ 2

Es ist keine Kreditaufnahme vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Verwaltungsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2017 auf 99.800,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
 2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2016 auf 66 Verbandsschüler festgesetzt.
 3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 1.512,12 € festgesetzt.
- (2) Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 5.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2017 in Kraft.

Haunsheim, den 02.05.2017

Mettel
Schulverbandsvorsitzender

II.

Das Landratsamt Dillingen a.d. Donau als Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Schreiben vom 05.05.2017 Nr.: 30-9410/17 die Haushaltssatzung 2017 genehmigt. Diese enthält keine nach (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 40 KommZG, Art. 67 u. 71 GO) genehmigungspflichtigen Teile.

III.

Die Haushaltssatzung wird hiermit gem. Art. Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 24 KommZG amtlich bekannt gemacht. Neben der Haushaltssatzung liegt gleichzeitig der Haushaltsplan eine Woche lang zur öffentlichen Einsichtnahme in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Gundelfingen a.d. Donau öffentlich auf. Im Übrigen liegt die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen für die Dauer ihrer Gültigkeit in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Gundelfingen (Rathaus Zimmer 31) und in den Gemeindeganzleien der Schulverbandsgemeinden innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 40 KommZG, Art 65 Abs. 3 GO).

Haunsheim, den 11.05.2017

Mettel
Schulverbandsvorsitzender

Haushaltssatzung des Mittelschulverbandes Gundelfingen a.d.Donau für das Haushaltsjahr 2017

I. Haushaltssatzung

des Schulverbandes für die Volksschule am Schlachtegg Gundelfingen a.d.Donau – Mittelschule - Sitz: 89423 Gundelfingen a.d.Donau

für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund der Art. 9 BaySchFG i.V. mit Art. 41 Abs. 1 KommZG i.V. mit Art. 63 ff GO erlässt die Schulverbandsversammlung folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das o.g. Haushaltsjahr wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 562.100,00 € und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 44.400,00 € ab.

§ 2

Es ist keine Kreditaufnahme vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Verwaltungsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2017 auf 453.700,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2016 auf 209 Verbandsschüler (ohne Gastschüler) festgesetzt.

3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 2.170,81 € festgesetzt.

- (2) Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 50.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2017 in Kraft.

Gundelfingen, den 08.05.2017
Schulverband für die Mittelschule am Schlachtegg Gundelfingen a.d.Donau

Verbandsvorsitzender

II.

Das Landratsamt Dillingen a.d.Donau als Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Schreiben vom 05.05.2017, Nr. 30-9470/17 festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Teile, nach Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 40 KommZG in Verbindung mit Art. 67 und 71 GO, enthält.

III.

Die Haushaltssatzung wird hiermit gem. Art. 24 KommZG, amtlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan 2017 mit Anlagen liegt (gem. Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 40 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO) für die Dauer der Gültigkeit in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Gundelfingen (Rathaus Zimmer 31) zur Einsicht bereit.

Gundelfingen, den 09.05.2017

Kukla
Verbandsvorsitzender

**Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Erweiterung einer BHKW-Anlage um eine
BHKW-Containeranlage zur flexiblen
Stromerzeugung**

Grundstück: Wertingen, Fl.Nr. 388/1 Gemarkung Gottmannshofen, Satellit 2

Vorprüfung nach §§ 3a und 3c UVPG –

Die Naturenergie Geratshofen GmbH & Co. KG, Lauterbrunn, hat beim Landratsamt Dillingen a.d. Donau unter Vorlage der Antragsunterlagen gemäß § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Erweiterung einer BHKW-Anlage um eine BHKW-Containeranlage zur flexiblen Stromerzeugung auf dem Flurstück 388/1 der Gemarkung Gottmannshofen (Satellit 2) beantragt. Das Landratsamt Dillingen a.d. Donau hat für die geplanten Maßnahmen eine **standortbezogene**

Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt. Das Vorhaben wurde nach § 3c Satz 2 UVPG überschlägig geprüft und gem. § 3a Satz 1 UVPG festgestellt, dass unter Berücksichtigung der in Anlage 2 Nr. 2 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien auf Grund besonderer örtlicher Gegebenheiten voraus-sichtlich keine erheblichen nachteiligen Umwelt-auswirkungen zu erwarten sind, die nach § 12 zu berücksichtigen wären. Die Verpflichtung zur Durch-führung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht deshalb nicht.

Die Feststellung, dass im vorliegenden Fall eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleibt, ist nicht selbstständig anfechtbar.

Dillingen a.d. Donau, 05.05.2017
Landratsamt

Marx
Regierungsdirektorin

Dillingen a.d. Donau, 18. Mai 2017
Leo Schrell, Landrat